Bis wann müssen die Anträge gestellt sein?

Gemäß Ziffer 8.4 der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020 sind Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 31. August 2020 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Mittel aus Schulträgerbudgets, die **bis zum 31. August 2020** nicht beantragt worden sind, werden durch die Bewilligungsbehörde im Weg der Restmittelvergabe verteilt.

Die knapp bemessene Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bund den Ländern die Möglichkeit eröffnet hat, das Antragsverfahren im Vergleich zum „regulären“ DigitalPakt deutlich schlanker auszugestalten. Schleswig-Holstein hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Außerdem gebietet der Zweck, unversorgte Schülerinnen und Schülern in einer Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebes leihweise mit den erforderlichen Geräten versorgen zu können, eine deutlich zügigere Umsetzung.

Anträge auf Teilhabe an der **Restmittelvergabe** können ab dem 1. September 2020 gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht dabei ebenfalls nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bis wann müssen die zugewendeten Mittel verausgabt werden?

Gemäß Ziffer 4.2 der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020 werden Zuwendungen unter der Auflage bewilligt, dass die zugewendeten Mittel bis spätestens zum **31. Oktober 2020** verausgabt werden, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen ist. Für den Fall einer Überschreitung des so bemessenen Bewilligungszeitraums behält die Bewilligungsbehörde sich einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor.

Sobald absehbar werden sollte, dass die zugewendeten Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht verausgabt werden können, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mittel voraussichtlich verausgabt werden können.

Kann ich einen (weiteren) Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums stellen?

Nach Ziffer 4.2 „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ werden Zuwendungen unter der Auflage bewilligt, dass die zugewendeten Mittel bis spätestens 31. Oktober 2020 verausgabt werden, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen ist.

Nach Ziffer 2.2.2 jedes Zuwendungsbescheides kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden. Von dieser Möglichkeit haben bereits viele Schulträger Gebrauch gemacht, die von Lieferschwierigkeiten betroffen sind.

Zunächst sind Verlängerungen des Bewilligungszeitraums bis zum 31.12.2020 ausgesprochen worden. Weil sich leider inzwischen zeigt, die die Lieferschwierigkeiten mitunter bis in das Jahr 2021 anhalten werden, eröffnet die Bewilligungsbehörde nunmehr auch die Möglichkeit einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums bin in das Jahr 2021 hinein. Die Zuwendungsempfänger haben dann

- rechtzeitig die hausrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2021 zu ermöglichen, und
- spätestens am 15.01.2021 einen „Zwischenbericht“ zu der Frage zu erstatten, ob und wie viele Endgeräte

bis zum 31.12.2020 ausgeliefert werden konnten. Das Land benötigt diese Angaben zur Erfüllung seiner Berichtspflichten gegenüber dem Bund. Eine FAQ zum Zwischenbericht mit den nötigen Formularen ist unten verlinkt.

Um eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums – erforderlichenfalls auch bis in das Jahr 2021 – zu beantragen, füllen Sie bitte das unten abrufbare Formular vollständig aus und leiten es der Bewilligungsbehörde (MBWK, z.Hd. III 171) unterzeichnet zu.

[Datei] Formular zur Beantragung einer (weiteren) Verlängerung des Bewilligungszeitraums, ggf. auch bis in das Jahr 2021
[Link] FAQ mit Formularen für Zwischenbericht und Verwendungsnachweis

Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Unmittelbar mit dem Erlass des Zuwendungsbescheides, denn im Online-Antragsverfahren ist die Möglichkeit vorgesehen, bereits bei der Antragstellung einen Rechtsbehelfsverzicht für den Fall zu erklären, dass dem Antrag entsprochen wird. Auch die Mittelanforderung kann mit dem Antrag verbunden werden.

§ 7 Abs. 1 der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarung über das Sofortausstattungsprogramm und Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020 sehen vor, dass die Auszahlung bestandskräftig bewilligter Mittel bereits „auf Anforderung des Zuwendungsempfängers“ erfolgt, die mit dem Antrag verbunden werden kann. Diese Vorschriften gehen anderslautenden Regelungen in den Ziffern 7.2 der VV/VV-K zu § 44 LHO vor.

Warum müssen Anträge das gesamte Schulträgerbudget umfassen?

Gemäß Ziffer 8.4 der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020 haben Anträge – anders als beim „regulären“ DigitalPakt Schule – das gesamte Schulträgerbudget zu umfassen.

Diese Vorgabe trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulträger die Fördermittel beim Sofortausstattungsprogramm „vorab“ erhalten (vgl. die Darstellungen zu der Frage „Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?“). Die Gewährung einer Zuwendung setzt daher gemäß Ziffer 4.1 Förderrichtlinie im Wesentlichen nur einen Antrag voraus. Eine Auflistung der konkreten Anschaffungen bzw. Dienstleistungen sowie eine Investitionsplanung bzw. ein Finanzierungsplan bleiben dem Verwendungsnachweis vorbehalten. Außerdem soll der Abruf aller Fördermittel auf einmal den Verwaltungsaufwand für die Bewilligungsbehörde möglichst geringhalten.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Regel und damit den Abruf von Budgetteilen zulassen. Die Begründung muss insb. auch deutlich machen, warum keine Aufteilung beim Schulträger erfolgen kann.

Was ist das „Sofortausstattungsprogramm“? An wen richtet es sich?

Das „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ stellt im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 **kurzfristig ein zusätzliches Förderinstrument zur Beschaffung von mobilen Endgeräten nebst Zubehör durch die Schulträger für eine Ausleihe an Schülerinnen und Schüler** zur Verfügung.

Rechtsgrundlage ist eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, über die der Bund den Ländern insgesamt weitere 500 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Schleswig-Holstein erhält davon rd. 17 Millionen Euro und ergänzt dies durch einen Landesanteil von zehn Prozent. Bund und Land stellen für die

hiesigen Schulträger somit insgesamt rd. 18,73 Millionen Euro zur Verfügung.

Umgesetzt wird das „Sofortausstattungsprogramm“ in den Ländern durch landesrechtliche Vorschriften, in Schleswig-Holstein durch die Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020. Anders als beim „regulären“ DigitalPakt Schule ist kein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger vorgesehen; alle Schulträger erhalten somit eine **Vollfinanzierung**. Außerdem ist das **Verfahren deutlich schlanker**. Schließlich gelangen die **Fördermittel deutlich früher zu den Schulträgern**.

Antragsberechtigt sind – wie beim DigitalPakt – sowohl die **Träger der öffentlichen Schulen, der dänische Schulverein sowie die Ersatz- und Pflegeschulträger**.

Was wird gefördert? Was wird nicht gefördert?

Gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020 sind Ausgaben für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten förderungsfähig, und zwar einschließlich der Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs, wenn sichergestellt ist, dass diese Geräte in die vorhandene oder geplante Infrastruktur integriert werden können.

Der Begriff der **schulgebundenen mobilen Endgeräte** umfasst – wie auch beim DigitalPakt im Übrigen – Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones. Eingeschlossen ist die zum Betrieb der beschafften mobilen Endgeräte erforderliche **Software** (z. B. Betriebssystem) sowie betriebssystemunterstützende Software zur Sicherung der Systemfunktionalität im erforderlichen Umfang (z. B. Mobile-Device-Management-Lösungen, Schutzsoftware, Virenscanner, Firewall – nicht jedoch kommerzielle Office-Anwendungen o.Ä.).

Für die Frage, welche **Ausgaben „für die Inbetriebnahme“** geltend gemacht werden können, ist insb. § 3 Abs. 4 der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über den DigitalPakt Schule maßgeblich. Nach dieser Vorschrift werden investive Begleitmaßnahmen nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen – hier mit der Beschaffung der Endgeräte und des erforderlichen Zubehörs – besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Zuwendungsfähig können danach insbesondere Ausgaben für die Installation der zum Betrieb erforderlichen Software, die Integration der Geräte in das bestehende System, ihre Erfassung im Mobile-Device-Management-System oder das Aufspielen vorhandener Images sein. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig, also weder kommunale Eigenregieleistungen noch entsprechende Eigenleistungen von Ersatz- oder Pflegeschulträgern.

Zu dem für den Einsatz der Endgeräte **erforderlichen Zubehör** können z.B. Eingabegeräte zählen (wie Tastatur, Maus, Stift oder Headset), aber auch zum Schutz der beschafften Endgeräte erforderliche Hüllen und mobile WLAN-Router zum Herstellen einer lokalen WLAN-Infrastruktur. Nicht zuwendungsfähig sind hingegen laufende Kosten für Mobilfunkverträge. Gleiches gilt für die Kosten für externe Peripheriegeräte wie Drucker, zusätzliche Monitore, Scanner und Videokameras.

Auch im Übrigen können die Fördermittel nicht für **Wartung, Support und Betrieb** der anzuschaffenden Endgeräte eingesetzt werden. Ebenso wenig zuwendungsfähig sind Kosten für **Versicherungen, wozu auch entgeltliche Garantieleistungen und -erweiterungen zählen**, da DigitalPakt und Sofortausstattungsprogramm keine Service- und Unterhaltskomponenten für getätigte Investitionen vorsehen.

In der Zusatzvereinbarung ist den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet, eine **Ausstattung der Schulen** zu fördern, **„die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist“**. Das Land Schleswig-

Holstein hat von dieser Möglichkeit bewusst keinen Gebrauch gemacht. Denn die Erfahrungen während der jüngsten Schulschließungen haben gezeigt, dass fehlende Aufnahmetechnik in der Schule o.Ä. in aller Regel kein Hemmschuh für die Bereitstellung digitaler Lernangebote gewesen ist. Mit dem Schulportal SH und seinen Modulen wird das Land nun außerdem weitere zentrale Lösungen für interessierte Schulen bereitstellen. Daher sollen die Mittel des Sofortausstattungsprogramms dazu eingesetzt werden, möglichst allen unversorgten Schülerinnen und Schülern ein Endgerät zur Verfügung zu stellen und so die Teilnahme an digitalen Lernangeboten zu ermöglichen.

Welche Unterstützungsangebote stehen zur Verfügung?

Die Medienberatung des IQSH steht den öffentlichen Schulträgern – wie auch beim „regulären“ DigitalPakt Schule – bei Fragen zur **Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms** mit Rat und Tat zur Verfügung. Neben der Möglichkeit zur persönlichen Beratung finden sich auf den unten verlinkten Internetseiten ein Ablaufvorschlag zur Gerätebeschaffung, Materialien zur Bedarfsermittlung, Empfehlungen zu Anforderungen für mobile Endgeräte und deren Inbetriebnahme sowie ein Paket mit Mustern für Leihverträge, Nutzungsordnungen usw.

Das MBWK berät als Bewilligungsbehörde gern zu allen Fragen zur **Antragstellung und Abwicklung des Zuwendungsverfahrens**. Nutzen Sie erforderlichenfalls bitte die rechts angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

[Datei] Musterdokumente Sofortausstattungsprogramm
[Link] Medienberatung des IQSH – Unterstützungsangebote für Schulträger
[Link] Medienberatung des IQSH – Ablaufvorschlag Gerätebeschaffung

Welche Vorgaben für die Verteilung der Endgeräte gibt es, wenn ein Schulträger mehrere Schulen zu versorgen hat?

Gemäß Ziffer 2.2 Satz 1 der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020 entscheiden die Schulträger innerhalb ihrer Budgets selbst über die bedarfsgerechte Ausstattung von Schulen „entsprechend den Vorgaben gemäß Ziffer 1.3 der Förderrichtlinie“ – also so, dass einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern eine Teilhabe an digitalen Lernangeboten ermöglicht wird.

Gemäß Ziffer 2.2 Satz 2 der Förderrichtlinie sollen dabei „grundsätzlich“ keine Verschiebungen zwischen dem Budgetanteil für die allgemeinbildenden und dem Budgetanteil für die berufsbildenden Schulen erfolgen. Ein im Vergleich zwischen diesen Schularten besonders hoher Bedarf bei einer von ihnen sowie sonstige atypische Fallkonstellationen vermögen also durchaus ein abweichendes Vorgehen zu rechtfertigen, mit dem der Zuwendungszweck besser erreicht werden kann. In den Sachbericht des Verwendungsnachweises ist dann um eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

Wie funktioniert das Online-Antragsverfahren? Welche Angaben müssen gemacht werden?

Das Online-Antragsverfahren für das Sofortausstattungsprogramm ist an das Online-Antragsverfahren für den „regulären“ DigitalPakt Schule angelehnt:

Im dem bekannten Antragsportal zum DigitalPakt Schule (Link unten), über das später auch die Verwendungsnachweise abgewickelt werden sollen, ist im Wesentlichen nur zu erklären, dass die Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm abgerufen werden sollen und welche voraussichtliche Laufzeit des Beschaffungsvorhabens der Antragsteller erwartet. Außerdem kann bereits ein Rechtsmittelverzicht für den Fall erklärt werden, dass dem Antrag entsprochen wird. Schließlich kann dort auch bereits die Mittelanforderung erfolgen.

Das Online-Antragsverfahren generiert dann – wie beim DigitalPakt Schule – ein PDF-Dokument, das neben den

gemachten Angaben auch die erforderlichen Erklärungen und Versicherungen enthält, die Antragsteller abgeben müssen, um Fördermittel zu erhalten. Dieses PDF-Dokument ist von einem vertretungsberechtigten Organ des Antragstellers zu unterzeichnen und der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Hinweis:
Zur Beschleunigung des Verfahrens kann es sich anbieten, den unterschriebenen Vordruck vorab per Telefax an die Nummer 0431 988?25 33 oder als Scan im Anhang einer E-Mail an digitalpakt@bildungsdienste.landsh.de zu senden.

[Link] Online-Antragsverfahren

Wie hoch sind die Schulträgerbudgets?

Gemäß Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020 stellen die Schulträgerbudgets den Höchstbetrag dar, der den Schulträgern unbeschadet der Restmittelvergabe jeweils gewährt werden kann. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Anteil an den gemäß der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2019/20 insgesamt in Schleswig-Holstein beschulten Schülerinnen und Schülern.

Die hiernach auf die einzelnen Schulträger entfallenden Schulträgerbudgets sind aus der über den nachstehenden Link abrufbaren Liste ersichtlich.

[Link] Liste der Schulträgerbudgets

Wird auch rückwirkend gefördert? Ist der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen?

Ja. Auf Grundlage der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarung über das Sofortausstattungsprogramm ist der vorzeitige Maßnahmebeginn generell ab Beginn der Corona-bedingten Schulschließungen zugelassen.

In Schleswig-Holstein können gemäß der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020 daher Anschaffungen und Dienstleistungen gefördert werden, mit denen frühestens **ab dem 16. März 2020** über einen der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrag begonnen worden ist.

Wo sind die aktuellen Formulare für den Verwendungsnachweis und den Zwischenbericht abrufbar?

Die Formulare stehen im Online-Antragsportal zum Download bereit. Außerdem können sie unter diesem Beitrag heruntergeladen werden.
[Datei] FORMULAR "Verwendungsnachweis und Zwischenbericht"
[Datei] ANLAGE 1 - ausgelieferte Geräte
[Datei] ANLAGE 2 - Belegliste